21. Wahlperiode

Drucksache **21/3546**

HESSISCHER LANDTAG

19. 03. 2026

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 02.02.2026

Unterschiedliche Standards im Rettungsdienst

und

Antwort

Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege

Vorbemerkung Fragesteller:

Medienberichten zufolge kritisieren Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter im Raum Kassel einen „Sonderweg“ im Rettungsdienst: Durch besonders enge Vorgaben und eine angepasste Medikamentenliste dürften sie bestimmte Medikamente nicht (mehr) vorhalten beziehungsweise verabreichen, obwohl dies in anderen hessischen Rettungsdienstbereichen gängige Praxis sei und in den landesweit empfohlenen „Hessen-Algorithmen“ breiter abgebildet werde. Genannt werden unter anderem Esketamin, Ondansetron und Butylscopolamin (Buskopan). Dies könne zu zusätzlichen Notarzteinsätzen, längeren Wartezeiten und Unsicherheiten beim Personal führen. Gleichzeitig betont die Landesregierung in einer Pressemitteilung, dass eine stärkere Vereinheitlichung der Behandlungsalgorithmen und der zu verwendenden Medikamente in Hessen wichtig sei und die Ärztlichen Leitungen in ihren Bereichen für die Erarbeitung, Umsetzung und Überprüfung von Behandlungsrichtlinien verantwortlich seien. Das Hessische Rettungsdienstgesetz sieht zudem Qualitätsmanagementstrukturen vor und weist der Ärztlichen Leitung unter anderem die Aufgabe zu, eine möglichst einheitliche pharmakologische und medizintechnische Ausstattung der Rettungsmittel festzulegen. Vor diesem Hintergrund besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, wie die Landesregierung regionale Abweichungen einordnet, welche Auswirkungen auf Patientensicherheit und Effizienz zu erwarten sind und welche Schritte zur Herstellung von mehr Rechtssicherheit und Vergleichbarkeit geplant sind.

Vorbemerkung Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege:

Bei den „Hessen-Algorithmen“ handelt es sich um landesweit einheitliche Algorithmen für die Notfallversorgung, die in der Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern gelehrt werden. Diese Ausbildungsalgorithmen enthalten für die relevanten Notfälle beziehungsweise Krankheitsbilder und Zustände (zum Beispiel Schmerzen) in der Regel mehr Medikamente als später im Rettungsdienst für die jeweilige Therapie (zum Beispiel Schmerzbekämpfung) benötigt werden.

Die konkrete Auswahl der Behandlungsalgorithmen und der Medikamentenausstattung im jeweiligen Rettungsdienstbereich obliegt aktuell gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 4 bis 5 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) dem jeweiligen Ärztlichen Leiter oder der Leiterin des Rettungsdienstes (ÄLRD). ÄLRD werden vom Träger des Rettungsdienstes berufen. Zu den gesetzlichen Aufgaben gehört auch, „Empfehlungen für ärztliches Handeln und Behandlungsrichtlinien für nicht ärztliches Personal zu erarbeiten, umzusetzen und zu überprüfen“. Dadurch kann jeder ÄLRD für seinen Rettungsdienstbereich festlegen, welche heilkundlichen Maßnahmen bei bestimmten notfallmedizinischen Zustandsbildern und -situationen standardmäßig durch Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter durchgeführt werden dürfen. Hierzu findet eine Orientierung an den oben genannten „Hessen-Algorithmen“ statt.

Aus Sicht der Landesregierung ist zwingend erforderlich, dass in ganz Hessen Behandlungsalgorithmen und Medikamente für alle lebensbedrohlichen Notfälle zur Verfügung stehen und darüber hinaus zum Beispiel auch starke Schmerzzustände therapiert werden können.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Welche Rettungsdienstbereiche in Hessen nutzen aktuell Behandlungsrichtlinien, die in relevanten Teilen von den landesweit empfohlenen „Hessen-Algorithmen“ abweichen?

Die Gesamtauswertung aller Behandlungsrichtlinien in allen Rettungsdienstbereichen wäre nur mit einem unverhältnismäßig hohen Arbeitsaufwand zu ermitteln. Von einer Abfrage wurde im

Eingegangen am 19. März 2026 · Ausgegeben am 20. März 2026

Herstellung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postfach 3240 · 65022 Wiesbaden · www.Hessischer-Landtag.de

Hinblick auf den entstehenden Verwaltungsaufwand bei allen Trägern des Rettungsdienstes daher abgesehen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 2 In welchem Umfang weichen die im Rettungsdienstbereich Stadt Kassel geltenden Standard Operating Procedures (SOP) von den „Hessen-Algorithmen“ ab?

Nach Angabe der Stadt Kassel orientieren sich die im Rettungsdienstbereich Kassel angewendeten SOP beziehungsweise Behandlungsalgorithmen eng an den sogenannten „Hessen-Algorithmen“ und folgen derselben medizinischen Grundlogik, denselben Behandlungszielen sowie vergleichbaren Entscheidungsstrukturen. Abweichungen bestünden im Wesentlichen in der konkreten Auswahl einzelner Wirkstoffe innerhalb identischer Substanzklassen oder in der Beschränkung auf sogenannte „First Line-Maßnahmen“, das heißt auf bevorzugte Behandlungsoptionen in medizinischen Leitlinien. Es seien im Rettungsdienstbereich Kassel Wirkstoffe aus allen relevanten Substanzklassen verfügbar (zum Beispiel Analgetika, Antiemetika oder Antikonvulsiva). Darüber hinaus seien keine zusätzlichen oder fachlich abweichenden Substanzgruppen eingeführt worden.

Frage 3 Wann wurde die Medikamentenliste der Rettungswagen im Rettungsdienstbereich Stadt Kassel zuletzt geändert?

Frage 4 Wann wurde die Medikamentenliste der Rettungswagen im Rettungsdienstbereich Landkreis Kassel zuletzt geändert?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet, da Stadt und Landkreis Kassel einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich bilden.

Die letzte Überarbeitung fand nach dortiger Rückmeldung am 1. Januar 2026 statt.

Frage 5 Welche Medikamente sind im Rettungsdienstbereich Stadt Kassel auf Rettungswagen derzeit nicht vorgehalten, obwohl sie in den „Hessen-Algorithmen“ für den Einsatz durch Notfallsanitäter vorgesehen sind?

Frage 6 Welche Medikamente sind im Rettungsdienstbereich Landkreis Kassel auf Rettungswagen derzeit nicht vorgehalten, obwohl sie in den „Hessen-Algorithmen“ für den Einsatz durch Notfallsanitäter vorgesehen sind?

Frage 7 Welche fachliche Begründung liegt der Landesregierung für die Abweichungen im Rettungsdienstbereich Kassel bei Medikamentenvorhaltung und SOP vor?

Frage 8 Wie bewertet die Landesregierung die Vereinbarkeit der Kasseler Vorgaben mit dem Ausbildungsziel nach § 4 NotSanG?

Die Fragen 5 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet, da Stadt und Landkreis Kassel einen gemeinsamen Rettungsdienstbereich bilden.
Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 9 Wie viele Notarzteinsätze wurden im Rettungsdienstbereich Stadt Kassel in den Jahren 2023 bis 2025 (vorläufig) verzeichnet?

2023: 13.368 Einsätze,
2024: 13.613 Einsätze,
2025: 13.560 Einsätze.

Frage 10 Welche Regelung beabsichtigt die Landesregierung im Zuge der Novellierung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes, um Abweichungen bei SOP und Medikamentenvorhaltung hessenweit auf ein nachvollziehbares Maß zu begrenzen?

Die Landesregierung wird im Zuge der geplanten Novellierung des HRDG eine weitere Vereinheitlichung der genutzten Behandlungsalgorithmen prüfen.

Wiesbaden, 13. März 2026

Diana Stolz